



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Wehrpflichtersatzabgabe

August 2009

Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)

Ergebnisbericht

1 Zusammenfassung

Die Anhörung der geplanten Teilrevision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe ist bei allen 26 Kantonen sehr positiv aufgenommen worden. Alle 18 Fragen wurden in zustimmender Weise beantwortet. Vier Anträge betreffend die französische und ein Antrag betreffend die deutsche Textformulierung wurden eingereicht. Die Anträge werden aufgenommen und umgesetzt.

2 Einleitung und Vorgeschichte

Die Eidg. Räte haben am 3. Oktober 2008 die Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) gutgeheissen. Der Bundesrat hat anschliessend das WPEG auf den 1.1.2010 in Kraft gesetzt. Die Grundzüge und Vorgaben der Gesetzesänderungen wurden konsequent in die vorliegende Teilrevision WPEV übernommen. Die entsprechenden Änderungen wurden am 29. Januar 2009 anlässlich eines Arbeitstages mit dem Vorstand des Vereins der kantonalen Wehrpflichtersatzabgabebehörden im Detail besprochen. Der Chef des Eidg. Finanzdepartementes hat am 22. April 2009 die Anhörung bei den Kantonen eröffnet. Diese dauerte bis zum 22. Juni 2009.

3 Ergebnisse der Anhörung

An der Anhörung haben sich alle 26 Kantone beteiligt. Nachfolgende Kantone haben sich ohne Änderungswünsche mit der gesamten Teilrevision einverstanden erklärt:

AG, AI, AR, BL, BS, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH.

Die Kantone GE, NE, TG und VD haben sich mit der Teilrevision ebenfalls einverstanden erklärt, haben aber Änderungswünsche wie folgt geäussert:

Kanton	Antrag
NE	Textänderung im Artikel 34 Absatz 2: <i>«la représentante ou le représentant [...]»</i>
GE	Beim Revisionsentwurf des Artikels 17 Absatz 3 WPEV, fehlt der Verweis zum Artikel 19 WPEV. In den entsprechenden Erläuterungen wird darauf Bezug genommen. Textänderung im Artikel 34 Absatz 2: <i>«ont qualité pour [...]»</i> anstatt <i>qualité [...] ont»</i>
TG	Gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons TG war es schon heute üblich, dass Entscheide der Wehrpflichtersatzbehörde an das Departement für Justiz und Sicherheit weitergezogen werden konnten. Die entsprechenden Departementsentscheide unterlagen zudem der Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht. In diesem Sinne war die Rechtsweggarantie im Kanton TG schon bisher erfüllt. Dennoch wurde das Verwaltungsrechtspflegegesetz einer Revision unterzogen. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Weil wir diese nicht schon wieder ändern wollen, beantragen wir folgende Formulierung für den Artikel 52 Absatz 2 WPEV: <i>«Über Beschwerden entscheidet letztinstanzlich die kantonal zuständige Gerichtsbehörde».</i>
VD	Textänderung 1. Satz im Artikel 34 Absatz 2: <i>«l'assujetti, son représentant ou sa représentante et ses héritiers ont la qualité pour agir en cas de réclamation [...]».</i>

4 Aussagen der Kantone zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der Teilrevision WPEV

4.1 Mindereinnahmen

Aufgrund des Wegfalls der kostenpflichtigen zweiten Mahnung rechnen die Kantone mit Mindereinnahmen von insgesamt ca. CHF 1 Mio.

4.2 Mehreinnahmen

Gemäss den Kantonen, ist es schwierig evtl. Mehreinnahmen zu schätzen. Im Jahr 2008 wurden ca. 66 000 Ersatzabgaben zu CHF 200.– (Mindestabgabe) veranlagt. Aufgrund dieser Statistik rechnen wir ab dem Veranlagungsjahr 2011 mit ca. CHF 20 Mio Mehreinnahmen. Als Provision fallen somit CHF 4 Mio zugunsten der Kantone an. Dieser Betrag wird wie folgt berechnet:

66 000 Mindestabgaben à CHF 200.– (Verdoppelung) = CHF 13,2 Mio.
+ ca. CHF 7 Mio. (Ersatzabgaben zwischen 201.– und 399.– werden auf CHF 400.– erhöht)

Total ca. CHF 20 Mio. (80 % zugunsten Bund, 20 % zugunsten Kantone).

4.3 Personelle Auswirkungen

Die Kantone sind sich einig, dass sich die Revision im Bereich der Administration mehr oder weniger neutral auswirken wird. Erleichterungen aufgrund der neuen Rückerstattungsregel stehen ein Mehraufwand an Einsprachen, Erlassgesuchen und Betreibungen gegenüber.

5 Anhörungsadressaten

Alle 26 Kantone wurden eingeladen.